

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Fahrerlaubnis für „begleitetes Fahren“ darf nach erstem Verstoß widerrufen werden

Fahreranfänger, denen zwischen 17 und 18 Jahren der Führerschein für begleitetes Fahren erteilt wird, müssen diesen wieder abgeben, wenn sie ohne die eingetragene Begleitperson Auto fahren und dabei erwischt werden. Die zuständige Fahrerlaubnisbehörde muss dann die Fahrerlaubnis widerrufen. „In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass der Führerscheineinzug selbst dann rechtmäßig ist, wenn die begleitlose Fahrt nicht zu einem Punkt in Flensburg führt“, warnt Rechtsanwalt Wolfgang Kirsch von der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes vor einem allzu sorglosen Umgang mit den Regeln rund um das begleitete Fahren.

In dem entschiedenen Fall war einem Fahreranfänger rund ein halbes Jahr die Fahrerlaubnis mit der Auflage erteilt worden, nur in Begleitung von Vater oder Mutter Auto zu fahren. Besonders ärgerlich: 14 Tage vor seinem 18. Geburtstag wurde der junge Mann allein beim Autofahren erwischt. Das zuständige Amtsgericht verhängte gegen ihn ein Bußgeld von 50,00 Euro. Doch es kam noch schlimmer: Als die Fahrerlaubnisbehörde von dem Vorfall erfuhr, widerrief sie die Fahrerlaubnis.

Dagegen zog der Betroffene im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes vor Gericht. Dort musste er allerdings eine weitere Niederlage einstecken. Zunächst behauptete er, gar nicht auf einer öffentlichen Straße unterwegs gewesen zu sein. Der Verwaltungsgerichtshof stellte dagegen fest, dass der Mann sehr wohl im öffentlichen Verkehr unterwegs war. Auch das weitere Argument des Mannes, eine Geldbuße von nur 50,00 Euro rechtfertige den Führerscheinentzug nicht, weil dies nicht zu einer Punktestrafe im Flensburger Verkehrssünderregister führe, überzeugte das Gericht nicht. Es verwies vielmehr auf den Wortlaut des einschlägigen § 6e Absatz 2 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), wonach der Führerschein widerrufen werden muss, wenn der Fahreranfänger gegen die Auflage des begleiteten Fahrens verstößt.

„Die Entscheidung ist richtig, auch wenn das für den Fahreranfänger hart ist. Der Wortlaut des § 6e Abs. 2 Satz 1 StVG stellt ausschließlich darauf ab, dass gegen die Auflage verstoßen wird, nur mit Begleitperson zu fahren. Es ist nicht einmal notwendig, dass der Verstoß überhaupt als Ordnungswidrigkeit geahndet wird“, erläutert Rechtsanwalt Wolfgang Kirsch die Rechtslage. Der Gesetzgeber habe klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass das Fahren ohne Begleiter einen schwerwiegenden Verstoß darstellt. Letztlich gehe es um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Missbrauche der Fahreranfänger den Vertrauensvorschuss, dürfe er sich nicht wundern, wenn die Gemeinschaft ihm den Führerschein wieder abnehme, um so die Unfallgefahren zu reduzieren.

Kurzfassung:

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Eltern nicht auf dem Beifahrersitz: Fahreranfänger verliert Führerschein

Fahreranfänger, denen bereits mit 17 Jahren der begleitete Führerschein ausgehändigt wird, sollten sich ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs in Karlsruhe zu Herzen nehmen. Darin bestätigen die Richter die Entscheidung einer Fahrerlaubnisbehörde, einem mittlerweile 18-jährigen Fahreranfänger den Führerschein wieder abzunehmen. 14 Tage vor seinem 18. Geburtstag war der junge Mann mit dem Auto unterwegs, ohne dass der Vater oder die

Mutter auf dem Beifahrersitz saßen. Das war jedoch die Auflage der Behörde für die vorzeitige Erteilung der Fahrerlaubnis. Der junge Mann meinte, der Vorfall sei vom Amtsgericht nur mit 50,00 Euro Bußgeld belegt worden. Ein Punkt in Flensburg resultiere daraus nicht. Egal, meinten dagegen die Verwaltungsrichter. Der Führerschein müsse nach aktueller Rechtslage wieder eingezogen werden, selbst wenn der Fahrer keine Punkte in Flensburg gesammelt habe.

Quelle: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.09.2016, Az.: 10 S 1404/16